

## 8 WECHSEL VON FÄCHERN UND MATHEMATIKNIVEAU

### 8.1. PRINZIP: VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN FÜR SEINE WAHL

Eine wichtige Zielsetzung der Bildung am Gymnasium ist es den Verantwortungssinn der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Die Fähigkeit, die Verantwortung für eine nach reifer Überlegung gefällte Wahl zu übernehmen und einen Vertrag einzuhalten, gehört dazu.

*Gesetz über Mittelschulunterricht, Art. 6: Der Mittelschulunterricht trägt dazu bei dem Schüler eine Allgemeinbildung zu vermitteln; seine geistige Reife, sein Urteilsvermögen und die Entfaltung seiner Persönlichkeit zu fördern; sein Verantwortungsbewusstsein sich selbst, seinen Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber zu stärken.*

### 8.2. MÖGLICHKEIT EINES WECHSELS

#### 8.2.1. REGLEMENTARISCHE BESTIMMUNGEN: Der Wechsel eines Grundlagenfachs (Bildnerisches Gestalten, Musik, Sprache oder Mathematikniveau) oder des Schwerpunktfaches ist nur am Ende des ersten Unterrichtsjahres in diesem Fach möglich.

*GAR, Art. 20: Ausser bei ausserordentlichen Umständen können die Schülerinnen und Schüler, die das wünschen, das Schwerpunktfach, ein Grundlagenfach (zweite Landessprache, 3. Sprache, Kunst) oder das Mathematikniveau nur am Ende des ersten Ausbildungsjahres im betreffenden Fach wechseln. In jedem Fall ist eine Bewilligung der Rektorin oder des Rektors erforderlich.*

**8.2.2. GRUNDFACH BILDNERISCHES GESTALTEN / MUSIK:** Der Wechsel vom Fach Musik zum Fach Bildnerisches Gestalten oder umgekehrt ist nur am Ende des ersten Gymnasialjahres möglich. Ansonsten wird kein Wechsel gebilligt, weder im Verlauf des Schuljahres noch am Ende des zweiten und a fortiori im dritten Schuljahr.

**8.2.3. SCHWERPUNKTFACH, 3. SPRACHE UND MATHEMATIKNIVEAU**

- a. Die Schüler(innen) können nach der zweiten Klasse das Schwerpunktfach, die 3. Sprache oder das Mathematikniveau wechseln. Dazu muss der Schulleitung ein – bei Minderjährigkeit von den Eltern unterschriebenes – schriftliches Gesuch unterbreitet werden, in welchem die Beweggründe für den Änderungswunsch darlegt werden.
- b. Anmeldefristen für das Schwerpunktfach, die 3. Sprache und das Mathematikniveau:
  - ⇒ 1. Jahr: Die Schüler(innen) schreiben sich **im Januar definitiv** ein und bestätigen die Wahl mit der Unterschrift. Der Rektor kann ausnahmsweise bis Ende Juni eine begründete Änderung bewilligen, wenn die Klassenbestände es erlauben.
  - ⇒ 2. Jahr: Die Schüler(innen) können einen Wechsel des Schwerpunktfachs, der 3. Sprache oder des Mathematikniveaus beantragen, wenn sie sich **im Januar** für die Ergänzungsfächer einschreiben. Der Rektor kann ausnahmsweise bis Ende Juni einen begründeten Wechsel bewilligen, wenn die Klassenbestände es erlauben.
- c. Im 3. Schuljahr ist kein Wechsel möglich, ausser wenn jemand im Verlauf des Schuljahres aufgenommen und eine Probezeit abgesprochen wurde.

**8.2.4. ERGÄNZUNGSFACH UND MATURAARBEIT**

- a. Die Schüler(innen) der zweiten Klassen schreiben sich im Verlaufe Januar für das Ergänzungsfach und für die Maturaarbeit ein. Diese Wahl kann nicht mehr geändert werden.
- b. Der Rektor kann ausnahmsweise einen Wechsel bewilligen, wenn die Klassenbestände es erlauben, z. B. in folgenden Fällen:
  - ⇒ das Ergänzungsfach, das ursprünglich in der Muttersprache angeboten wurde, wird nur in der Partnersprache oder zweisprachig durchgeführt.
  - ⇒ das Ergänzungsfach ist mit dem neuen, vom Rektor bewilligten Schwerpunktfach inkompatibel.